

Schriftliche Anwaltsprüfung

Fall 1

Die **Produktiv AG** mit Sitz in Zürich stellt Textilmaschinen her. Die **Marketing SA**, mit Sitz in Panama, hat sich in Syrien für den Verkauf dieser Maschinen eingesetzt und von ihr dafür zwei Provisionszahlungen im Betrage von je Euro 1 Mio. erhalten. Nun verlangt die **Marketing SA** eine weitere Provisionszahlung von Euro 1 Mio. von der **Produktiv AG** mit der Begründung, **Grossfuss**, Verwaltungsratsmitglied der **Produktiv AG** mit Wohnsitz in Meilen, habe ihr eine solche im Namen der Gesellschaft versprochen.

Weil die **Produktiv AG** die Bezahlung einer weiteren Provisionszahlung ablehnt und die Abgabe eines gültigen Leistungsversprechens bestreitet, stellt sie am 7. November 2005 beim Handelsgericht Zürich als Klägerin gegen die **Marketing SA** folgendes Rechtsbegehren:

„Es sei festzustellen, dass der Beklagten gegenüber der Klägerin keinerlei Ansprüche aus Vermittlungstätigkeit oder anderen Interventionen im Zusammenhang mit der Lieferung von Textilmaschinen in Syrien zustehe, unter Kosten- und Entschädigungsfolge zulasten der Beklagten.“

Frage 1

Was hat die **Produktiv AG** vor dem 7. November 2005 alles vorkehren müssen, um die Klage an diesem Tage *gehörig* einzuleiten?

Kurz darauf stellt sich heraus, dass die **Marketing SA** am 4. November 2005 dem Friedensrichteramt Meilen ein Begehren um Durchführung eines Sühnverfahrens gestellt hatte, und zwar gegen die **Produktiv AG** und **Grossfuss**, mit folgendem Rechtsbegehren:

„Es sei die Produktiv AG und Grossfuss solidarisch zu verurteilen, der Marketing SA Euro 1 Mio. zu bezahlen, unter Kosten- und Entschädigungsfolge zulasten der Beklagten.“

Der Verwaltungsratspräsident der **Produktiv AG** kommt zu Ihnen und bittet Sie um Rat.

Frage 2

Analysieren Sie zuhanden Ihrer Klientin die Prozessrechtslage!

Frage 3

*Wäre es sinnvoll, dass im Rahmen des Verfahrens in Meilen eine Streitverkündung erfolgt?
Wenn ja, von wem, wie und warum? Wenn nein, warum nicht?*

Variante:

Gestützt auf eine Gerichtsstandsvereinbarung, welche **Grossfuss** offenbar namens der **Produktiv AG** mit der **Marketing SA** abgeschlossen hat, macht die **Marketing SA** am 4. November 2005 ein Begehren auf Verurteilung der **Produktiv AG** zur Zahlung von Euro 1 Mio. an die **Marketing SA** in London *anhängig* im Sinne von Art. 21 LugÜ.

Frage 4

Ändert sich bei dieser Variante etwas an Ihrer Analyse gemäss Frage 2?

Frage 5

*Nach welchem Recht richtet sich die Frage, ob der **Marketing SA** ein Provisionsanspruch gegen die **Produktiv AG** zusteht?*

* * *

[Bitte wenden!]

Fall 2

Im Januar 1999 erhöhte die **Starlight AG**, Zürich, ihr Aktienkapital um CHF 150 Mio. Die Zeichnungsfrist lief bis am 14. Februar 1999. Anfangs März 1999 las der französische Staatsangehörige **Rufus** mit Wohnsitz in München in der Zeitschrift „Cash“ darüber. Der Artikel machte **Rufus** einen guten Eindruck, insbesondere was die mittelfristigen Aussichten der **Starlight AG** betraf, und deshalb kaufte er Mitte März 1999 100 Namenaktien der **Starlight AG** an der Zürcher Börse zum Preis von insgesamt CHF 85'395.50. Am 23. September 2005 wurde über die **Starlight AG** der Konkurs eröffnet.

Rufus fühlt sich um den Preis seines Aktienerwerbs geschädigt. Er kommt zu Ihnen und fragt, wen er mit Aussicht auf Erfolg er dafür haftbar machen könnte.

Frage 6

Wie beraten Sie Rufus? (es sind nur materiell-rechtliche Überlegungen anzustellen, ausgehend von der Annahme, dass es im prozessualen Bedarfsfalle auf jeden Fall einen Gerichtsstand in Zürich gäbe)

<p><u>Gesetze:</u> Gesetzesausgabe GAUCH (ZGB und OR mit Nebengesetzen), ZPO ZH, GVG ZH.</p>
--

Schriftliche Anwaltsprüfung

Die ledige und kinderlose Anna Müller, geboren am 15. April 1938, und ihre Schwester Berta haben von ihren verstorbenen Eltern ein Einfamilienhaus an der X-Strasse 25 in Zürich samt Mobiliar und einigen wertvollen Bildern geerbt. Dieses Erbe wurde bisher nicht geteilt. Anna wohnt bis heute im geerbten Haus, Berta wohnt in einer eigenen Wohnung in Basel. Drei- oder viermal pro Jahr kommt Berta für einige Tage oder Wochen nach Zürich und wohnt dann ebenfalls im Einfamilienhaus an der X-Strasse 25. Anna hat einen Freund namens Peter Kummer, welcher in Strassburg wohnt und dort als selbständiger Unternehmensberater arbeitet. An den Wochenenden kommt Peter in der Regel nach Zürich und wohnt dort bei Anna, gelegentlich auch für einige weitere Tage. Anna Müller hat ferner eine Haushälterin namens Rosa Herrmann, welche ebenfalls im Haus an der X-Strasse 25 wohnt.

Im August 2004 erlitt Anna einen Herzinfarkt, von dem sie sich aber wieder gut erholte. Sie war sonst von guter körperlicher und geistiger Gesundheit. Anna hat hierauf ein handschriftliches Testament aufgesetzt mit folgendem Wortlaut:

- „
1. Ich setze meinen Partner Peter Kummer als Alleinerben ein. Er erhält vorab Fr. 100'000.--.
 2. Meinen Anteil am Einfamilienhaus X-Strasse 25 in Zürich samt Mobiliar und Bildern im gemeinsamen Eigentum vermache ich meiner Schwester Berta.
 3. Mein Auto vermache ich dem Ehepaar Felix und Gertrud Spiess gemeinsam.
 4. Ich setze folgende Vermächtnisse aus. Dabei verstehen sich die angegebenen Prozentzahlen als Anteil am Nettonachlass nach Abzug der Verfügungen von Ziffer 1, 2, 3 und 7. So gehen Vermächtnisse an
 - a. meine Schwester Berta 10 %.
 - b. Rosa Herrmann 20 %.
 - c. Die Stiftung für das Alter 20 %.
 - d. Elisabeth Gerster 20 %.
 - e. Meine Heimatgemeinde Embrach 20 %.
 - f. Der Rest und allenfalls wegfallende Vermächtnisse gehen an Peter.
 5. Rosa Herrmann soll im Haus X-Strasse 25 bleiben können, bis sie eine geeignete Wohnung gefunden hat.
 6. Ich setze als Testamentsvollstrecker meinen Partner Peter ein.
 7. Der Testamentsvollstrecker scheidet vorgängig einen Betrag von Fr. 1'000 aus für kleinere Zuwendungen an nicht bedachte Personen oder Institutionen auf Antrag meiner Freundin Elisabeth Gerster.
 8. Wer dieses Testament anficht, ist von jeder Zuwendung ausgeschlossen.

Anna Müller“

Je eine Kopie dieses Testamentes hat Anna Müller im Oktober 2004 Peter Kummer und Rosa Herrmann übergeben.

Am 15. November 2004 ist Anna Müller an einem Herzschlag gestorben. Sie hinterliess ein Vermögen im Werte von ca. Fr. 3 Millionen. Die Schwester Berta kommt sofort angereist und entdeckt das Original des Testamentes von Anna, welches diese in ihrem Schreibtisch aufbewahrt hat. Berta verbrennt das Original-Testament und sagt niemandem etwas davon.

Fragen:

1. Ist das Testament von Anna Müller formgültig?
2. Ist das Testament inhaltlich in allen Teilen gültig?
3. Wer ist gemäss Testament Erbe?
4. Was hätte Berta mit dem Testament machen sollen, als sie dieses entdeckte? Was wäre dann mit dem Testament geschehen und welche Möglichkeiten hätten die im Testament genannten Personen gehabt, wenn sie mit diesem Geschehen nicht einverstanden gewesen wären?
5. Können Peter und die übrigen Bedachten etwas unternehmen, um zu ihrem Anteil gemäss Testament zu kommen? Wie müssen Sie vorgehen? Werden sie Erfolg haben?
6. Was hätte die zuständige Stelle gemacht, wenn ihr das Original-Testament eingereicht worden wäre?
7. Was geschieht, wenn Felix Spiess vor Anna Müller stirbt?

Teil 2:

Gehen Sie im Folgenden von der Gültigkeit des Testamentes aus.

Berta lässt sich unmittelbar nach dem Tode von Anna im Haus X-Strasse 25 in Zürich nieder und gibt ihre Wohnung in Basel auf. Sie verlangt von Rosa Herrmann, dass sie sofort aus dem Hause auszieht, obwohl diese noch keine eigene Wohnung gefunden hat.

Frage:

8. Kann Berta dies durchsetzen?
9. Wie müsste Sie vorgehen?
10. Welche Möglichkeiten hätte Rosa, wenn Berta sie aus dem Haus aussperrt?

Die Aufgabe ist nicht abzuschreiben, aber der Lösung beizulegen.

Zur Verfügung stehende Hilfsmittel: OR, ZGB, IPRG, ZPO, GVG, GestG, LugUe.

Schriftliche Anwaltsprüfung

- A. Der französische Staatsbürger Jean Mercier lebte seit Juli 1965 in Zürich. Hier verstarb er am 10. Januar 2005. Im Mai 1962 hatten er und Yvonne Meier in Paris geheiratet; in Paris wohnten sie auch die ersten drei Jahre ihrer Ehe. Lange hatte sich das Ehepaar nicht um eherechtliche Angelegenheiten gekümmert. 1990 vereinbarten die Eheleute Mercier-Meier aber ehevertraglich, den ganzen Vorschlag der Ehefrau zukommen zu lassen. Der Ehevertrag ist formgültig.
- B. Beim Tod hinterliess Mercier seine Ehefrau Yvonne und die erwachsenen Töchter Anne (Wohnsitz in Basel) und Christine (Wohnsitz in Paris) aus einer ersten, im Jahre 1958 in Paris geschiedenen Ehe. Neben einem Vermögen von CHF 5 Mio. in der Schweiz (Erwerbseinkommen) gehörten Mercier eine, von seinem Vater geerbte, Liegenschaft in Paris im Wert von CHF 2 Mio. und ein Bankkonto bei der Bank Lux in Luxemburg mit einem Wert von umgerechnet CHF 1 Mio. (Lottogewinn aus dem Jahr 1995). Die Erträge aus der Liegenschaft in Paris dienten als ausschliessliche Quelle zum Unterhalt der Liegenschaft und verblieben in Frankreich. Yvonne hat keine Errungenschaft.
- C. Anlässlich einer Besprechung mit Ihnen erfahren Sie von Christine Mercier, ihr Vater habe auf einer ausgedehnten Ferienreise in den Pazifik im Sommer 2004 auf Fidschi in einem Hotel ein Testament verfasst, worin er Yvonne und die beiden Töchter auf den Pflichtteil gesetzt habe. Die gesamte verfügbare Quote habe er einer wohltätigen Stiftung mit Sitz in Zürich vermacht. Als Willensvollstrecker habe er den Treuhänder X in Winterthur eingesetzt. Christine Mercier zeigt Ihnen das Original des Testaments. Christine behauptet weiter, das Testament sei nach schweizerischem Recht formgültig, denn es sei wohl vom Vater eigenhändig unterzeichnet, der Text

aber mit einer mechanischen Schreibmaschine geschrieben. (Sie können bei der Lösung der Prüfungsfragen davon ausgehen, dass ein solches Testament in Fidschi rechtsgültig wäre).

- D. Yvonne ist grundsätzlich damit einverstanden, dass ihr "nur" der Pflichtteil zusteht. Weil aber das französische Recht für den/die überlebende/n Ehegatten/in keinen solchen vorsieht (wohl aber einen hälftigen Pflichtteil für die Nachkommen), fühlt sie sich in unzumutbarer Weise benachteiligt und verlangt, die ungleiche Behandlung im französischen Recht sei bei der Berechnung ihres "schweizerischen" Pflichtteils zu berücksichtigen. Christine ist der Meinung, das Testament sei ungültig, denn weder entspreche es den schweizerischen Formerfordernissen noch könne ihr Vater der Verfasser des Testaments sein, sei die Unterschrift auf dem Testament offenkundig nicht die seinige. Anne interessiert die Argumentation weder von Christine noch von Yvonne. Sie will sich vielmehr nach dem "offensichtlichen" Willen ihres Vaters richten.

Fragen und Aufgaben:

1. Nehmen Sie die güterrechtliche Auseinandersetzung vor und bestimmen Sie den zu verteilenden Nachlass von Jean Mercier, sel.. Legen Sie die Quoten (einschliesslich Pflichtteils- und disponiblen Quoten) der einzelnen Erbinnen fest (in Bruchteilen und in CHF).
2. Willensvollstrecker X will von Ihnen wissen, wie ein vor dem Gesetz und dem Richter vertretbarer Teilungsvorschlag aussehen müsste.
3. (Unbesehen Ihrer Antwort auf die Frage 2:) Yvonne anerkennt grundsätzlich die Formgültigkeit des Testaments, möchte aber ebenfalls am Grundstück in Paris mit ihrem Pflichtteil gemäss Schweizer Recht teilhaben. Wo, wie und gegen wen müssen sie gerichtlich vorgehen? Formulieren Sie die Rechts-

begehren der für sie mit Aussicht auf Erfolg in Frage kommenden Klagen in der Schweiz. Wie würden die Beklagten in ihrer Klageantwort argumentieren? Wie stünden die Chancen für Yvonne?

4. Wie müsste Christine vorgehen? Wo und gegen wen müsste sie klagen?
5. Die bedachte Stiftung hat trotz mehrfacher "Mahnung" vom Willensvollstrecker X auch heute noch keinen Franken gesehen. Sie findet dies stossend und will klagen. Wo, gegen wen und mit welcher Klage würden Sie dies im Namen der Stiftung tun? Formulieren Sie das Rechtsbegehren.
6. Yvonne, Anne und Christine wünschen von Ihnen, das Testament vorderhand nur aufzubewahren, da sie erst versuchen möchten, die Angelegenheit gütlich zu erledigen. Was tun Sie?
7. In der Wohnung von Jean und Yvonne Mercier befindet sich auch ein Bild von Varlin. Kurz nach Publikation der Todesanzeige von Jean Mercier hat sich ein Max Bloch beim Willensvollstrecker gemeldet, der behauptet, er sei ein Freund von Jean Mercier und das Bild gehöre ihm, er habe es Jean vor sieben Jahren ausgeliehen und möchte es nun wieder zurück. Der Willensvollstrecker wie auch sämtliche anderen an diesem Fall Beteiligten widersprechen Max Bloch. Bloch fürchtet, sein Bild könne ihm nun abhanden kommen. Er will klagen. Was könnte er tun? Wo und gegen wen müsste er klagen?

Gesetze: Schulthess-Ausgabe ZGB/OR; ZPO, GVG

(Die Prüfung ist nicht abzuschreiben, aber am Schluss der Prüfung zurückzugeben.)

Schriftliche Anwaltsprüfung

SACHVERHALT¹

Orlando Barocco, italienischer Staatsangehöriger, wohnhaft in Kilchberg/ZH, verwaltete seit den frühen achtziger Jahren das in der Schweiz gelegene Vermögen des Willibald Pfeiderer, deutscher Staatsangehöriger mit Wohnsitz in Pforzheim, Deutschland. Im Jahre 1990 wurde das verwaltete Vermögen von Pfeiderer in die nach liechtensteinischem Recht gegründete Stiftung "WP Familienstiftung" [WPF] mit Sitz in Vaduz eingebracht.

Barocco übte seine Verwaltungstätigkeit zunächst als Angestellter verschiedener Banken zuerst für Willibald Pfeiderer und dann für die WPF aus. Im Jahre 1998 machten sich Barocco und seine zwei Arbeitskollegen Ole Sieversen und Günther Freudenreich unter der Bezeichnung „Barocco Sieversen Freudenreich Alpha Investment“ [BSFAI] als externe Vermögensverwalter in Zollikon selbständig. Barocco verwaltete in dieser neuen Eigenschaft das Vermögen der WPF weiter und erhielt bei der Depotbank der WPF, der Privatbank Sartorius in Basel, eine entsprechende Vermögensverwaltungsvollmacht, lautend auf „Herrn Orlando Barocco, Barocco Sieversen Freudenreich Alpha Investment“.

Bis im Frühjahr 1999 war das Vermögen Pfeiderers und alsdann der WPF hauptsächlich in erstklassige Obligationen angelegt. Ab Mai 1999 begann Barocco, dieses vermehrt in Aktien zu investieren. Nach einem Treffen mit Barocco am 13. Mai 1999 in Zollikon wies Willibald Pfeiderer den Stiftungsrat der WPF im Dezember 1999 an, einen Kredit über CHF 500'000.-- zwecks Aktienkäufe aufzunehmen, was dann auch geschah. Mitte August 2001 wies das Depot der Stiftung einen Aktienanteil von 96% auf, wobei es sich überwiegend um an der NASDAQ² kotierte Aktien von im Internetbereich tätigen start-up Unternehmen (sogenannte Dot-Com-Firmen) handelte, die zwischen dem 10. Mai 1999 und Ende 2000 erworben worden waren. Der Referenzwert des Portfolios belief sich Ende 1998 auf CHF 2'094'921.-- und stieg bis Mai 2000 auf CHF 3'638'541.--. Im August 2001 war er auf CHF 427'652.- zusammenschmolzen. Die WPF widerrief daraufhin die Vermögensverwaltungsvollmacht. Das Depot hat sich seither nicht erholt.

¹ Sämtliche Namen von Personen und Gesellschaften sind frei erfunden.

² Elektronische Börse in den USA.

Anlässlich des besagten Treffens vom 13. Mai 1999 mit Barocco beklagte sich Pfeleiderer darüber, dass ihm der für sein Vermögen in Deutschland zuständige Anlageberater trotz wiederholten Ersuchens keine attraktiven Anlagevorschläge im Obligationen-Bereich machen könne. Daraufhin gab ihm Barocco den Rat, über seine Bank in Deutschland für USD 700'000.- nominal eine Anleihe der West African Mining Corp. mit einem Coupon von 14.5% und einer Laufzeit bis 2010 zu kaufen. Barocco erklärte, er habe diese Gesellschaft unlängst für einen seiner Kunden näher evaluiert und sehe deren Zukunft sehr positiv. Unmittelbar nach dem Kauf der Obligation zu einem Kurs von 112% stürzte der Kurs um 92%. Heute sind die Titel wertlos.

VARIANTE 1

Sie werden von der WPF und Pfeleiderer, die jahrelang mit einer Kurserholung ihrer Anlagen gerechnet, diese Hoffnung nun aber endgültig aufgegeben haben, als Anwalt/Anwältin konsultiert.

WPF wirft Barocco vor, er habe seine Pflichten als Vermögensverwalter verletzt, indem er unter Missachtung der über Jahrzehnte verfolgten Anlagestrategie höchst spekulative Aktientitel erworben und Klumpenrisiken gebildet habe. Pfeleiderer wirft Barocco vor, dass im Zeitpunkt, als Barocco ihm zum Kauf der Anleihe geraten hatte, die lang- und kurzfristige Bonität der West African Mining Corp. von den Rating-Agenturen bereits mehrmals drastisch zurückgestuft worden war, was ihm Barocco verschwiegen hatte. Wäre er darüber informiert worden, hätte er die Obligation nicht gekauft.

Im einzelnen werden Ihnen folgende Fragen unterbreitet:

Frage 1

Ist ein Anspruch der WPF auf Zahlung der ursprünglich bezahlten Kaufpreise gegen Rückgabe der erworbenen Aktien begründbar? Gibt es alternativ oder subsidiär einen Anspruch auf Ersatz der Kursverluste? Gegenüber wem wären diese Ansprüche geltend zu machen?

Frage 2

Lässt sich ein Anspruch Willibald Pfeleiderers auf Zahlung des bezahlten Kaufpreises gegen Rückgabe der Obligation der West African Mining Corp. begründen? Gibt es alternativ oder subsidiär einen Anspruch auf Ersatz des Kursverlustes? Gegenüber wem wären diese Ansprüche geltend zu machen?

Frage 3

Wo und bei welchen Gerichten kann geklagt werden (sachliche Zuständigkeit nur für Zürcher Gerichte gefragt)?

VARIANTE II

Anstatt zu klagen, haben die WPF einerseits und Pfeiderer andererseits die BSFAI und Barocco im Betrag von je CHF 2'000'000.- zuzüglich Zins zu 5% seit dem 1. Januar 2001 vorsorglich betrieben. Barocco hat in beiden Betreibungen rechtzeitig Rechtsvorschlag erhoben, während ein solcher seitens von BSFAI unterblieb.

Am 3. Januar 2004 hat BSFAI gegen WPF und Pfeiderer beim Einzelrichter am Bezirksgericht Meilen je eine Klage eingereicht, mit dem Antrag auf Feststellung, dass die von WPF und Pfeiderer in Betreuung gesetzten Forderungen nicht bestehen und die Betreibungen daher aufzuheben seien. Die Beklagten erhoben vorab die Einrede der Unzuständigkeit.

Mit Verfügung vom 20. Juni 2004 trat der Einzelrichter auf die Klage der BSFAI gegen WPF wegen fehlender örtlicher Zuständigkeit nicht ein.

Frage 4

Welcher Einzelrichter hat entschieden und wie wird er seinen Entscheid wohl begründet haben? Welche Rechtsmittel (kantonale und eidgenössische) können dagegen ergriffen werden?

Mit Urteil vom 9. Juli 2004 hiess der Einzelrichter die Klage der BSFAI gegen Pfeiderer teilweise gut und stellte fest, dass die in Betreuung gesetzte Forderung im CHF 51'247.- übersteigenden Betrag nicht bestehe. Im Betrag von CHF 51'247.- sei die Forderung von BSFAI anerkannt worden. Gegen diese Verfügung gelangte der Beklagte an das Obergericht des Kantons Zürich und machte unter anderem die örtliche Unzuständigkeit geltend.

Frage 5

Wie hat der Einzelrichter wohl die örtliche Zuständigkeit für die Klage gegen Pfeiderer begründet?

Am 9. Oktober 2004 wurde über die BSFAI auf eigenes Begehren der Konkurs eröffnet. Das Obergericht des Kantons Zürich hob in Unkenntnis der Konkursöffnung am 15. September 2005 das erstinstanzliche Urteil auf und stellte in teilweiser Gutheissung der Klage fest, dass die in Betreuung gesetzte Forde-

rung im CHF 630'000.- übersteigenden Betrag nicht bestehe. In diesem Umfang stellte das Gericht die Betreuung ein.

Gegen das Urteil des Obergerichts erhob der Anwalt der Klägerin rechtzeitig eidgenössische Berufung, mit dem Antrag festzustellen, dass die in Betreuung gesetzte Forderung im CHF 51'247.- übersteigenden Betrag nicht bestehe und die Betreuung in diesem Umfang einzustellen sei. Der Beklagte schloss auf Abweisung der Berufung.

Das Konkursamt Riesbach/Zollikon teilte dem Bundesgericht am 22. Dezember 2005 mit, dass der Konkurs über die Klägerin bereits am 9. Oktober 2004 eröffnet worden sei.

Frage 6

Ist der Entscheid des Obergerichts überhaupt berufungsfähig?

Frage 7

Der Instruktionsrichter der zuständigen Abteilung des Bundesgerichts fordert Sie als Vertreter des Berufungsbeklagten zur Stellungnahme auf, welche Auswirkungen der Konkurs der Klägerin auf den Entscheid des Obergerichts und auf das Berufungsverfahren vor Bundesgericht habe.

Frage 8

Was geschieht nun im Konkursverfahren?

Hilfsmittel:

- ZGB/OR mit Anhängen [Textausgabe Gauch]
- ZPO
- GVG
- OG
- SchKG mit Anhängen [Textausgabe Walder]

Die Aufgabe ist nicht abzuschreiben, sondern der Lösung beizulegen.

Der Referent wird den Kandidatinnen und Kandidaten seinen Antrag schriftlich mitteilen.

Schriftliche Anwaltsprüfung

Peter Brunner verstarb am 2. September 2001 in Winterthur. Er hinterliess eine [formgültige] eigenhändige letztwillige Verfügung, wonach er seine betagte Schwester Anna und seinen Neffen Patrick – seine beiden einzigen gesetzlichen Erben – je zur Hälfte als Erben und die Stiftungen Altersheim Frohbüel als Nacherbin der Schwester Anna und das Behindertenheim Mariahilf als Nacherbin des Neffen Patrick einsetzte. Im Testament ist die Kantonalbank als Willensvollstreckerin eingesetzt; sie hat nach dem Testamentswortlaut „dafür zu sorgen, dass bei der Abwicklung des Nachlasses alles ordnungsgemäss vor sich geht“. Der Nachlass setzt sich im Wesentlichen aus einer Liegenschaft in Winterthur, in welcher der Erblasser seinerzeit sein Elektrikergeschäft betrieben hatte, und aus Wertpapieren und Barwerten von gesamthaft rund Fr. 750'000.-- zusammen.

Schon bald nach dem Todesfall meldeten die Herren Fuchs und Würmli [beide wohnhaft in Winterthur] ihr Interesse an einem Erwerb der Nachlassliegenschaft an. Sie trugen sich mit dem Gedanken, eine AG zu gründen und mit dieser Firma in der Liegenschaft einen Handel mit Modellbauartikeln zu betreiben. Bei Patrick fanden sie Gehör, nicht aber bei Anna, die vorerst auch nichts von einer Erbteilung wissen wollte und in Erwägung zog, in die Nachlassliegenschaft einzuziehen. Da Patrick nicht gegen seine Tante klagen wollte, bot er den Herren Fuchs und Würmli die Abtretung seines Erbanteils gegen Zahlung von Fr. 600'000.-- an in der Meinung, dass dann Fuchs und Würmli gegen Anna prozessieren und im Rahmen des Erbteilungsprozesses beantragen könnten, es sei ihnen die Liegenschaft zuzuteilen.

Frage 1:

Könnte dieser Plan grundsätzlich „aufgehen“? Wenn ja/nein, warum ?

Ungeachtet Ihrer Antwort: Es wurde nicht so verfahren. Hingegen schlossen Anna und Patrick einen Erbteilungsvertrag, wonach im Wesentlichen Anna die Liegenschaft und Patrick, der in Horgen wohnte und an der Liegenschaft an sich kein Interesse hatte, die Wertschriften zugeteilt erhielten. Abgesehen davon, dass Patrick in der Folge die Wertschriften behändigte und Anna wie beabsichtigt in die Liegenschaft in Winterthur zügelte, wurde nichts weiter unternommen.

Frage 2:

Waren hier die Nacherbinnen irgendwie einzubeziehen oder anzufragen, und hatte die Willensvollstreckerin [kann das übrigens eine Bank sein?] mitzuwirken?

Die Herren Fuchs und Würmli liessen in der Folge nicht locker und gelangten schliesslich zum Ziel: Es kam am 14. November 2005 ein Kaufvertrag über die Liegenschaft zustande zwischen Anna und Patrick als Verkäufern und der am 25. Oktober 2005 von den Herren Fuchs, Würmli und Vetsch [letzterer ein in Dielsdorf

wohnhafter Freund von Patrick] mit einem Kapital von Fr. 150'000.-- und Statuten nach Art. 626 OR mit Sitz in Uster gegründeten Funplay AG zum Kaufpreis von Fr. 600'000.--. Fr. 50'000.-- waren sofort zahlbar an Patrick, Fr. 400'000.-- wurden als 3-jähriges Darlehen zu 6% der Anna „stehen gelassen“, und die restlichen Fr. 150'000.-- waren in 3 Betreffnissen von je Fr. 50'000.-- mit halbjährlichen Fälligkeiten, erstmals per 31. 12. 2005, zahlbar an Anna. Patrick hatte seine Tante schliesslich zu diesem Vertragsschluss mit dem Argument bewogen, sie sei nun ja im Pflegeheim in Zollikon sehr gut untergebracht und betreut und könne mit der Nachlassliegenschaft eigentlich nichts mehr anfangen. Hingegen könne sie sich doch mit dem Bargeld und den Zinsbetroffnissen aus dem Darlehen den Lebensabend verschönern. Patrick erklärte sich mit diesem Vertragschluss als „aus dem Nachlass Brunner bzw. dem Erbteilungsvertrag auseinandergesetzt“.

Frage 3:

Gibt dieser Vertrag zu irgendwelchen Bemerkungen Anlass?

Anna, die sich nach einem im Frühjahr 2004 erlittenen Schlaganfall im Pflegeheim aufhielt, wurde Mitte Dezember 2005 von der zuständigen Vormundschaftsbehörde unter Beiratschaft gestellt. Der Beirat sucht Sie heute auf, orientiert Sie über den bisherigen Sachverhalt und meint, die Liegenschaft sei mindestens um Fr. 150'000.-- unter ihrem Verkehrswert verkauft worden. Es sei anzunehmen, dass Anna die abgeschlossenen Vertragswerke, insbesondere den Kaufvertrag, überhaupt nicht verstanden habe. Im übrigen sei die per Ende 2005 fällige Zahlung von Fr. 50'000.-- nicht erfolgt.

Frage 4:

Der Beirat möchte von Ihnen eine „Lagebeurteilung“. Gibt es für ihn Handlungsbedarf? Was soll der Beirat konkret unternehmen? Wenn allenfalls gerichtliche Schritte angezeigt wären, welche? Wie/wo einleiten?

Frage 5:

Angenommen, die Funplay AG falle in Konkurs: Wie wäre dann die Lage?

Hilfsmittel: ZGB/OR, Prozessgesetze, SchKG, Auszug aus dem EGzZGB

Die Aufgabe ist nicht abzuschreiben; sie ist der Prüfungsarbeit beizulegen

Schriftliche Anwaltsprüfung

Im Frühling 1995 entschloss sich Karl Bärlocher (Wohnsitz Uster) zum Umbau seiner unter Denkmalschutz stehenden Liegenschaft in Zürich. Er beauftragte den Architekten Peter Zürcher (Wohnsitz und Büro in Zürich) mit der Ausarbeitung des Projektes und der Erstellung der Pläne. Die Ingenieurbüro Molder AG ("IMAG") mit Sitz in München wurde mit den statischen Berechnungen betraut. Die Baumanagement Prozess GmbH (BauPro) mit Sitz in Meilen wurde mit der Bauleitung mandatiert.

Als heikel erwies sich insbesondere die Konstruktion der neuen Böden. Um die bereits geringe Raumhöhe nicht noch zusätzlich zu reduzieren, musste eine möglichst flache Bauweise gewählt werden. Trotzdem verlangte Karl Bärlocher den Einbau einer Bodenheizung sowie die rigorose Einhaltung der Schallschutzvorschriften in Wohnhäusern.

Am 5. Februar 1996 hat Peter Zürcher die wesentlichen Projektarbeiten und insbesondere die Pläne zur Konstruktion der Böden abgeliefert. Karl Bärlocher hat auf gemeinsame Empfehlung von Peter Zürcher und der IMAG die auf Altbauten spezialisierte Spezialbau AG mit Sitz in Horgen mit der Erstellung der Böden beauftragt.

Am 24. April 1996 hat Karl Bärlocher den Vertrag mit Peter Zürcher fristlos gekündigt und die Architekturleistungen neu der Architektur und Raumgestaltungs GmbH ("ARG") übertragen.

Am 23. Dezember 1996 wurden die Böden fertig gestellt. Anlässlich der Abnahme der Arbeiten hat Karl Bärlocher festgestellt, dass den Anforderungen an den Schallschutz bei weitem nicht Genüge getan wurde. Ferner waren verschiedene Absenkungen der Böden zu beklagen. Eine Mängelrüge gegenüber der IMAG, der BauPro und der Spezialbau AG erfolgte vor Ort.

Nach Einholung eines Gutachtens wurde schnell klar, dass die Böden noch einmal komplett abgerissen und neu erstellt werden mussten.

FRAGE 1:

Kann Karl Bärlocher ein Drittunternehmen mit der Sanierung der Böden beauftragen. Welche Vorgehensweise muss allenfalls empfohlen werden?

Im Sommer 1997 hat Karl Bärlocher eine Drittfirma mit der Sanierung der Böden beauftragt. Die Arbeiten wurden im Winter 1997 zu seiner Zufriedenheit abgeschlossen. Die Karl Bärlocher entstandenen Kosten können wie folgt aufgelistet werden:

Baukosten der Drittfirma:	CHF	240'000.-
Gutachtenskosten	CHF	40'000.-
Anwaltskosten	CHF	15'000.-
Eigene Aufwendungen (100 Std. à CHF 120.-)	CHF	12'000.-
Ausfall Mietertrag (Verschiebung des Bezugs- termins um 1 Jahr)	CHF	72'000.-

Am 13. Juli 1998 unterzeichnet Karl Bärlocher die als Beilage 1 dieser Prüfung beigefügte Vollmacht und beauftragt Sie zur Klageerhebung gegen die IMAG. Aus verschiedenen Gründen will Karl Bärlocher den ganzen Schaden bei der IMAG geltend machen. Am 3. September 1998 gibt Karl Bärlocher anlässlich einer Besprechung mit Ihnen sein Einverständnis zur Einreichung der Klage gemäss Ihrem Entwurf. Nur einen Tag später erleidet Karl Bärlocher einen Schlaganfall, der zu solch schweren Lähmungserscheinungen führt, dass mit Karl Bärlocher nicht mehr kommuniziert werden kann. Am 20. September 1998 leiten Sie die Klage ein.

FRAGE 2:

Wo und wie leiten Sie die Klage ein? Kann in Zürich geklagt werden? Wie lautet das Rechtsbegehren? Wie ist Ihre Klage in materieller Hinsicht begründet (nur kurze, summarische Begründung, bitte)? Wie sind die Erfolgsaussichten dieser Klage?

Das Bezirksgericht Zürich weist ihre Klage mit Urteil vom 19. Dezember 1999 ab mit der Begründung, die Klage sei nichtig, weil dem Kläger mangels Urteilsfähigkeit die Prozessfähigkeit gefehlt habe. Am 26. Dezember 1999 verstirbt Karl Bärlocher.

FRAGE 3:

Können Sie sich gegen das erstinstanzliche Urteil zur Wehr setzen? Wenn ja, wie und innert welcher Frist? Wie lautet der Rechtsmittelantrag? Wie sind die Erfolgsaussichten?

Im Rahmen des weiteren Prozesses wird ein gerichtliches Gutachten über die Frage des Verschuldens erstellt. Das am 10. Oktober 2001 den Parteien zugestellte Gutachten hielt unter anderem fest, dass Peter Zürcher zu 20 % für die Schäden verantwortlich war, indem er fehlerhafte Pläne gezeichnet hatte.

Am 3. Januar 2002 liess die IMAG Peter Zürcher eine unbefristete Verjährungsverzichtserklärung unterzeichnen. Am 4. März 2005 erging ein (schliesslich) materiell und formell rechtskräftiges Urteil, mit welchem die IMAG verpflichtet wurde, Karl Bärlocher bzw. dessen Erben den ganzen eingeklagten Schaden zu ersetzen.

FRAGE 4:

Kann die IMAG heute im Umfang von 20 % auf Peter Zürcher Rückgriff nehmen (bitte nur materiell beantworten)? Was sind die Erfolgsaussichten?

Die Aufgabe ist nicht abzuschreiben und muss der Prüfung beigelegt werden.

Gesetze: OR, ZGB, SchKG, IPRG, LugÜ, GStG, ZPO, GVG, OG

Schriftliche Rechtsanwaltsprüfung

Alfred und Berta sind seit 1985 verheiratet. Alfred ist schweizerischer Staatsbürger, Berta war bei der Heirat deutsche Staatsangehörige. Ihr erster ehelicher Wohnsitz war München. Sie haben vor der Heirat einen in der Schweiz öffentlich beurkundeten Ehevertrag geschlossen, mit dem sie Gütertrennung nach schweizerischem Recht vereinbart haben. Grund dafür war die Geschäftstätigkeit von Alfred; sie befürchteten damals, Alfred könne in Konkurs geraten. In der Folge entwickelten sich allerdings die Geschäfte von Alfred gut. 1990 verlegten die Eheleute ihren gemeinsamen Wohnsitz in die Schweiz, nämlich nach Bülach. Seit 1. Januar 2004 leben sie getrennt. Das eheliche Domizil war vorher in Bülach, wo Alfred nach wie vor wohnt. Gemäss Eheschutzverfügung vom 15. Dezember 2003 hat Alfred Berta einen monatlichen Unterhaltsbeitrag von Fr. 5'000.-- zu bezahlen, wobei davon ausgegangen wurde, dass die 50-jährige Berta, die in Deutschland ein juristisches Studium absolviert und abgeschlossen hat, in der Lage sei, einen gleich hohen Betrag durch Berufstätigkeit zu erwerben.

Berta mietete nach der Trennung eine Wohnung in Zürich. Bei ihrem Auszug aus der ehelichen Wohnung Ende Dezember 2003 hat Berta ohne Einverständnis von Alfred einen im Eigentum von Alfred stehenden Oldtimer (d.h. ein altes Auto) im Werte von Fr. 40'000.-- mitgenommen und diesen für Fr. 30'000.-- an Meier verkauft. Ausserdem bezog sie zu diesem Zeitpunkt – ebenfalls ohne Einverständnis von Alfred – vom Konto der Gewerbe AG (mit Sitz in Winterthur), deren Alleinaktionär Alfred ist, bei der Bank AG in Zürich Fr. 50'000.--. Sie hatte beim Bezug die Unterschrift von Alfred gefälscht. In der Folge bezahlte Alfred Berta keine Unterhaltsbeiträge und erklärte, diese mit seiner Forderung gegen Berta für das unrechtmässig mitgenommene Auto bzw. den unrechtmässigen Bezug vom Bankkonto der Gewerbe AG zu verrechnen.

Berta betrieb Alfred am 20. Juni 2004 für Fr. 30'000 wegen ausstehender Unterhaltsbeiträge und erhielt dafür – nachdem Alfred Rechtsvorschlag erhoben hatte – am 20. August 2004 auch Rechtsöffnung. Bereits wurden Wertpapiere von Alfred gepfändet.

Berta macht geltend, sie habe ihren Wohnsitz im Juli 2004 nach München verlegt. Eine im Juli 2004 eingereichte Klage auf Scheidung gestützt auf Art. 115 ZGB zog Alfred im Dezember 2004 zurück, da sie

aussichtslos schien. Er hat aber am 10. Januar 2006 beim Bezirksgericht Bülach eine Klage gestützt auf Art. 114 ZGB eingereicht.

Fragen:

1. Welche Möglichkeiten hatte Alfred nach den Rechtsöffnungsentscheid vom 20. August 2004, um den Fortgang der Betreuung zu verhindern (Prüfen Sie alle in Frage kommenden Möglichkeiten)?
2. Wie sind die Zuständigkeiten? Wie ist die Verfahrensart? Welche Rechtsmittel sind möglich?
3. Wird Alfred Erfolg haben?

Weiterer Sachverhalt: Alfred hat inzwischen den Betrag von Fr. 90'000 an Berta bezahlt. Berta hat Alfred am 10. April 2005 ein weiteres Mal betrieben. Sie macht geltend, sie habe Alfred ein Darlehen im Betrage von Fr. 100'000 gegeben, und sie lege die Kopie eines entsprechenden Darlehensvertrages vor. Alfred macht geltend, dieser sei gefälscht. Berta erhielt aber am 23. März 2005 provisorische Rechtsöffnung.

Frage 4: Wie soll Alfred weiter vorgehen? Wie sind die Zuständigkeiten?

Weiterer Sachverhalt: Alfred, der ein Vermögen von ca. Fr. 12 Millionen hat, hat Berta 1995 mehrere Schmuckstücke im Gesamtwert von Fr. 1,5 Millionen geschenkt. Er möchte diesen Schmuck jetzt von Berta zurück. Er überlegt sich, ob er dies im Scheidungsprozess verlangen solle oder ob er später einen separaten Prozess anheben soll, weil er dann vorerst in einem Pilotprozess nur einen Teil der Schmuckstücke zurückfordern und so das Kostenrisiko senken könnte. Berta macht geltend, sie habe diesen Schmuck gar nicht, er befinde sich bei Alfred, dieser habe den Schmuck ihr herauszugeben.

Frage 5: Kann Alfred mit einem Erfolg rechnen? Was würden Sie ihm bezüglich des Weges raten?

Weiterer Sachverhalt: Die Eheleute Alfred und Berta haben Am 1. Juli 2000 einen schriftlichen Vertrag abgeschlossen, mit dem sie folgendes vereinbarten:

„1. Das am 1. Juli 2000 vorhandene Vermögen des Ehemannes wird zwischen den Eheleuten im Verhältnis ein Viertel Ehefrau und drei Viertel Ehemann geteilt.

2. Ab 1. Juli 2000 gilt zwischen den Eheleuten der Güterstand der Errungenschaftsbeteiligung.“

Im Scheidungsprozess will Alfred diesen Vertrag nicht gelten lassen.

Frage 6: Hat Alfred damit Aussicht auf Erfolg? Unter welchen Voraussetzungen?

Die Aufgabe ist nicht abzuschreiben, der Lösung jedoch beizulegen.

Zur Verfügung stehende Gesetze: ZGB mit Nebenerlassen, OR, GVG, ZPO, GestG, LugUe, OG, SchKG.

25/08

Schriftliche Anwaltsprüfung

Bruno und Kurt bewohnen und bewirtschaften zwei benachbarte Bauernbetriebe in der Gemeinde Trüllikon (Bezirk Andelfingen). Am 19. September 2003 bat Bruno den Kurt, für ihn einen Birnbaum zu schütteln; er selbst könne wegen Schwindel nicht mehr auf Bäume steigen. Kurt entsprach diesem Ansuchen. Beim Schütteln brach ein grosser Ast, und Kurt, der auf diesem stand, stürzte vom Baum. Er erlitt schwere Verletzungen, die eine langwierige Behandlung mit Spitalaufenthalt erforderten. Die von Kurt zu bezahlenden Behandlungskosten beliefen sich insgesamt auf CHF 35'000.--. Er verlangte in der Folge von Bruno Schadenersatz in dieser Höhe nebst Zahlung einer Genugtuung in Höhe von CHF 5'000.--. Bruno lehnte jegliche Zahlung ab. Am 15. September 2004 leitete Kurt gegen Bruno Betreibung für die beiden Beträge nebst Zins ein.

Frage 1:

Was könnte Kurt dazu bewogen haben, als ersten rechtlichen Schritt eine Betreibung anzuhängen?

Bruno erklärte mit rechtzeitig abgesandtem Schreiben an das zuständige Betreibungsamt Rechtsvorschlag.

Frage 2:

Hätte es sich um einen gültigen Rechtsvorschlag gehandelt, wenn Bruno am letzten Tag der Rechtsvorschlagsfrist dem Betreibungsamt per Telefax mitgeteilt hätte, er sei mit der Forderung nicht einverstanden? Wer würde im Streitfalle letztinstanzlich über die Gültigkeit des Rechtsvorschlags entscheiden?

Frage 3:

Könnte Bruno, der sich am Eintrag im Betreibungsregister stört, nach Erhebung des Rechtsvorschlags gestützt auf Art. 85a SchKG negative Feststellungsklage gegen Kurt erheben?

Im Februar 2005 hat der anwaltlich vertretene Kurt nach durchgeführtem Sühnverfahren vor dem Bezirksgericht Andelfingen Klage gegen Bruno erhoben, mit der er Schadenersatz in Höhe von CHF 35'000.-- und Genugtuung in Höhe von CHF 5'000.-- je nebst Zins verlangt.

Frage 4:

Wie hätten Sie als Rechtsvertreter(in) von Kurt das (die) Rechtsbegehren formuliert?

Im Prozess ist die Höhe des Schadens nicht streitig. Bruno bestreitet indessen jegliche Haftung.

Frage 5:

Welchen Ausgang des Prozesses erwarten Sie im Urteilsfalle, und mit welcher Begründung?

Während des Prozesses ist Kurt verstorben. Erben sind seine Ehefrau Judith und die beiden gemeinsamen erwachsenen Kinder, die alle die Erbschaft nicht ausgeschlagen haben. Kurt hat ein Testament hinterlassen. Einzige Anordnung im Testament ist, dass im Falle des Vorversterbens von Kurt seine Ehefrau Willensvollstreckerin sein soll. Judith hat gegenüber dem Testamentseröffnungsrichter die Annahme des Auftrags erklärt.

Frage 6:

Wie wirkt sich der Tod von Kurt bzw. der Erbgang in der gegebenen Situation auf den hängigen Prozess aus?

Frage 7:

Falls die beiden Kinder mit der Einsetzung der Mutter als Willensvollstreckerin bzw. mit deren Annahme des Mandats nicht einverstanden gewesen wären: Hätten sie sich rechtlich dagegen zur Wehr setzen können?

Hilfsmittel: OR, ZGB, GestG, ZPO, GVG, SchKG, OG

Die Aufgabe soll nicht abgeschrieben, sondern der Lösung beigelegt werden.

25/09

Schriftliche Anwaltsprüfung

Sachverhalt

Die Adam AG war eine Aktiengesellschaft mit Sitz in Horgen, welche sich mit der Entwicklung von Computer-Software befasste. Die in Zürich domizillierte Bucher Treuhand GmbH war gesetzliche Revisionsstelle der Adam AG.

Seit Frühjahr 2003 hatte die Adam AG Liquiditätsprobleme. Im Juni 2003 beschloss der einzige Verwaltungsrat Christoph Christen, die Liquiditätsslage laufend zu überprüfen und gleichzeitig neue Investoren zu suchen. Ausserdem beauftragte er die Bucher Treuhand GmbH, eine mögliche Überschuldung der Adam AG zu prüfen. Ferner sollten nur noch zur Aufrechterhaltung des Betriebs notwendige Zahlungen ausgeführt werden. Am 2. September 2003 stellte Verwaltungsrat Christen in einem Memorandum fest, dass von den zwei bisher einzigen Investoren-Kandidaten bis Ende September 2003 Bescheid erwartet werde und dass gemäss einem provisorischen Prüfbericht der Bucher Treuhand GmbH vom 29. August 2003 die Adam AG wahrscheinlich überschuldet sei. Man verhandle aber noch mit Gesellschaftsgläubigern über einen teilweisen Forderungsverzicht und suche weitere Interessenten, die bereit wären, in die Adam AG zu investieren. Nachdem die beiden Investorenkandidaten definitiv abgesagt hatten und bis Mitte November 2003 keine neuen Investoren gefunden und auch keine Forderungsverzichte erreicht werden konnten, benachrichtigte schliesslich der Verwaltungsrat gemäss Art. 725 Abs. 2 OR den Richter, der am 20. November 2003 den Konkurs über die Adam AG eröffnete.

Die mit Zahlungsfristen von 10 Tagen gestellten Rechnungen der Bucher Treuhand GmbH vom 1. Juli 2003 über CHF 24'000 für steuerrechtliche Beratung und Revisionsarbeiten und vom 23. September 2003 über CHF 10'000 für den provisorischen Prüfbericht vom 29. August 2003 waren von der Adam AG am 3. Oktober 2003 bezahlt worden. Ausserdem hatte die Adam AG ihrem in Waldshut (Deutschland) wohnhaften Hauptaktionär Daniel Dreher am 10. November 2003 ein zinsloses Darlehen von EUR 5'000 zurückbezahlt, das dieser am 9. Mai 2003 gekündigt hatte. Ausserdem hatte die Adam AG an Weihnachten 2002 Computer im Verkaufswert von CHF 50'000 für CHF 30'000 an Ernst Ehrlich, einen in Meilen wohnenden Freund Daniel Dreher's, verkauft.

Verschiedene Gläubiger der Adam AG, deren zum Teil viel älteren Forderungen unbeglichen geblieben waren und die im Konkurs nur mit einer Dividende von rund 20% rechnen konnten, wollten von der Bucher Treuhand GmbH, Dreher und Ehrlich die genannten Leistungen der Adam AG zurückerstattet haben, was diese aber strikt ablehnten.

Fragen

1. Wer musste bis wann, wo und wie Klage anheben?
2. Bestand rechtlich die Möglichkeit, die Bucher Treuhand AG, Dreher und Ehrlich im gleichen Verfahren beim gleichen Gericht einzuklagen?
3. Welche Rechtsbegehren waren zu stellen?
4. Wie waren die Klagen zu begründen und wie beurteilen Sie die Erfolgsaussichten?

Sachverhaltsvariante

Die durch einen Anwalt vertretene Klägerschaft erlangte eine Weisung des zuständigen Friedensrichteramtes vom 11. November 2005 und reichte am Freitag, den 3. März 2006 beim zuständigen Gericht Klage gegen die Bucher Treuhand GmbH ein. Heute, am 6. März 2006 entdeckt der Anwalt, dass versehentlich die Weisung nicht beigelegt wurde, obwohl diese in der Klageschrift erwähnt und im Beilagenverzeichnis aufgeführt war. Das Versehen unterlief der seit zwei Jahren in der Anwaltskanzlei tätigen und sonst zuverlässigen Sekretärin, welche die Beilagen für die Klageschrift zusammengestellt hatte.

Weitere Fragen

5. Drohen deswegen prozessuale und / oder materielle Rechtsnachteile?
6. Wie könnte solchen Nachteilen allenfalls rechtlich begegnet werden?

Hilfsmittel:

Schulthess, Textausgabe ZGB/OR, 45. Auflage
Walder, Textausgabe SchKG, 16. Auflage
Gesetzestexte GVG, ZPO, OG

→ Der Text der Aufgabe ist nicht abzuschreiben, aber mit der Lösung zurückzugeben ←

SCHRIFTLICHE ANWALTSPRÜFUNG

Die Future Trend Design AG ("FTD") mit Sitz in Wetzikon ZH designt für Autohersteller Inneneinrichtungen und lässt diese bei spezialisierten Produktionsfirmen herstellen und kauft sie auf eigene Rechnung ein, um sie dann mit Gewinn an Autofabriken weiterzuverkaufen. FTD und die in Modena (Italien) domizilierte Custom Made Parts S.A. ("CMP") einigen sich anlässlich einer Sitzung in Modena vom 10. Juli 2004 über die einzelnen Bestimmungen eines dabei von den Parteien als Liefervertrag bezeichneten Vertrages, den die FTD eine Woche später in einem Telefax an die CMP mit folgendem *in casu* relevanten Text festhält:

"Liefervertrag

Sehr geehrte Herren

Im Anschluss an unsere Besprechung in Modena vom 10. Juli 2004 halten wir das nach ausführlicher Besprechung erzielte Verhandlungsergebnis wie folgt fest:

- 1. CMP verpflichtet sich, 10'000 sogenannte KITS (Bausätze) für Armaturenverkleidungen für das Offroader-Model "Elégance" zu liefern.*
- 2. Die KITS sind von CMP aufgrund eines von FTD zu genehmigenden Designs zu erstellen. Vor Genehmigung hat CMP spätestens bis Ende November 2004 einen Prototyp zu erstellen.*
- 3. Die KITS sind in zweimonatlichen Lieferungen à je 500 Stück an FTD zu liefern, erstmals am 1. April 2005.*
- 4. Der Preis pro KIT beträgt einschliesslich Frachtkosten EUR 440.--.*
- 5. Die CMP erstellt das Design, den Prototyp und die für die Produktion erforderlichen Spritzformen gratis.*
- 6. Die Lieferungen sind von der FTD innert 10 Tagen nach Rechnungsstellung durch Überweisung des Rechnungsbetrages auf ein von der CMP zu bezeichnendes Bankkonto zu bezahlen.*
- 7. Allfällige Streitigkeiten aus diesem Vertrag werden unter Ausschluss der staatlichen Gerichte von einem Schiedsgericht der Internationalen Handelskammer, Paris ("ICC") mit Sitz in Zürich, entschieden.*
- 8. Dieser Vertrag unterliegt den materiellrechtlichen Bestimmungen des schweizerischen Rechts.*

Wir ersuchen Sie, diesen Telefax zum Zeichen Ihres Einverständnisses gegenzuzeichnen und uns zurückzusenden."

Die Lieferungen der KITS wurden am 1. April 2005 pünktlich aufgenommen und bis und mit 1. Februar 2006 regelmässig ausgeführt und fristgerecht bezahlt.

Anfangs 2006 hat FTD das Design der Inneneinrichtung für die neue Version des Offroader-Models "Elégance" entsprechend dem Markttrend neu gestaltet, so dass die KITS nicht mehr montiert werden konnten. Entsprechend teilte die FTD am 10. März 2006 der CMP mit, sie könne die verbleibenden 4'000 KITS wegen der Design- und Konstruktionsänderungen nicht mehr abnehmen und betrachte den Vertrag daher als dahingefallen.

Zu diesem Zeitpunkt hatte die CMP 500 KITS eben fertig produziert und für weitere 1'000 KITS das Material eingekauft, mit der Produktion aber noch nicht begonnen.

Die CMP kommt heute zu Ihnen als Anwältin/Anwalt und bittet Sie, verschiedene Fragen zu beantworten. Dabei erläutert Ihnen die CMP, dass ihr die Kosten für die Erstellung des Designs, des Prototyps und der Spritzformen, welche sie bei Vertragsschluss auf EUR 600'000.-- geschätzt hätte, die dann aber um 50% höher als budgetiert ausgefallen waren, ganz besonders zu schaffen machen, und weist Sie weiter darauf hin, dass sie vom früheren Geschäftsführer erfahren habe, dass dieser - sofern er sich richtig erinnere - das Telefax-Schreiben der FTD auf einer Kopie des Telefaxes gegengezeichnet und der FTD - allerdings ohne eine Kopie dieses gegengezeichneten Exemplares zu machen - per Post zurückgesendet habe. Ihre Frage, ob die FTD anerkenne, die gegengezeichnete Faxkopie erhalten zu haben, kann die CMP nicht beantworten.

Frage 1: Kann die FTD zur Abnahme und Bezahlung der produzierten oder allenfalls noch zu produzierenden KITS verpflichtet werden?

Frage 2: Kann die FTD stattdessen oder zusätzlich zu einer Abnahmeverpflichtung zur Bezahlung von Schadenersatz für Designkosten und den entgangenen Gewinn verpflichtet werden?

Frage 3: Wo und wie ist die Klage einzuleiten und wie ist das Rechtsbegehren für den Anspruch gemäss Frage 1 zu formulieren?

Das Verfahren vor dem zuständigen Schiedsgericht/staatlichen Gericht ist soweit gediehen, dass das gemäss Frage 3 zu formulierende Rechtsbegehren spruchreif ist, während für die allfälligen Schadenersatzansprüche gegebenenfalls ein kompliziertes Beweisverfahren durchgeführt werden muss. Das Schiedsgericht/staatliche Gericht entschliesst sich daher über das spruchreife Rechtsbegehren ein Teilurteil zu erlassen.

Frage 4: Ist der Erlass eines Teilurteils zulässig und kann gegen dieses ein Rechtsmittel ergriffen werden? (Es genügt, die erste allfällige Rechtsmittelinstanz zu erwähnen.)

Vor Erlass des Teilurteils legt der Anwalt der FTD das Mandat nieder und teilt dem Schiedsgericht/staatlichen Gericht mit, dass die Revisionsstelle und sämtliche Verwaltungsräte der FTD zurückgetreten sind. Das Schiedsgericht/staatliche Gericht überprüft diese Angaben und stellt fest, dass daher weder eine Revisionsstelle noch vertretungsberechtigte Personen im Handelsregister eingetragen sind. Bekannt ist, dass die FTD finanzielle Schwierigkeiten hat, aber in Wetzikon Eigentümerin ihrer Geschäftsliegenschaft ist.

Frage 5: Was hat das Schiedsgericht/staatliche Gericht zu unternehmen, um das Teilurteil der Beklagten gültig zustellen zu können? (Die Antwort lautet für beide gleich.)

Frage 6: Was wird das Handelsregisteramt Zürich unternehmen?

Frage 7: Was kann CMP als Gläubigerin unternehmen, um eine Verwertung der Liegenschaft und allfälliger weiterer Aktiven der FTD zugunsten der Gläubiger zu erwirken?

Beraten Sie die CMP in einem Gutachten.

Hilfsmittel: OR, ZGB, ZPO, GVG und SchKG